



Satzung von Bin e.V.

Stand 06.04.2018

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Bin“. Er steht für berufliche Integration.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, der Internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Jugendhilfe, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke vornehmen.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Errichtung, Betrieb und Förderung von Einrichtungen zur Verwirklichung der in Abs. 3 S. 1 genannten Zwecke, etwa eines Zentrums für Flüchtlinge sowie einer Kontaktstelle für Flüchtlinge und die Bevölkerung.
 - Unterstützung von erwerbslosen und von Erwerbslosigkeit bedrohten Jugendlichen und Erwachsenen bei der Suche nach einem Beschäftigungsverhältnis, deren berufliche Qualifizierung sowie die Vermittlung entsprechender Hilfen.
 - Durchführung von Allgemein- und Berufsbildungsangeboten.
 - Unterstützung von Personen beim Übergang in den Arbeitsmarkt und zur Bewältigung von Isolation und Exilsituationen.
 - Durchführung von Diskussions- und Informationsveranstaltungen.
 - Förderung von sozialen und kulturellen Netzwerken und persönlichen Begegnungen zwischen Flüchtlingen und Bürgerinnen und Bürgern zur besseren Völkerverständigung.
 - Kooperationen mit Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Behörden, Arbeitsagenturen, Jobcentern und anderen Institutionen und Körperschaften.
 - Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die der Förderung der in Abs. 3 bezeichneten Zwecke dienen.
5. Der Verein kann Gesellschaften und Unternehmen gründen und/oder sich an solchen beteiligen sowie sie erforderlichenfalls liquidieren, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins jeweils vereinbar ist.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein: natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, insbesondere auch Unternehmen, Organisationen und andere Vereine.
2. Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können auch Fördermitglieder des Vereins werden. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist neben dem Recht zur stimmrechtslosen Teilnahme an Mitgliederversammlungen nur das Recht auf persönliche und finanzielle Förderung des Vereins verbunden. Mitarbeiter des Vereins können nur Fördermitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - b) Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt,
 - c) Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand bei Beitragsrückstand trotz zweimaliger erfolgloser Aufforderung zur Beitragszahlung sowie bei Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der mitgeteilten Kontaktanschrift,
 - e) Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschlusses nach vorheriger Anhörung aus wichtigem Grund und Bekanntgabe des Beschlusses an das betroffene Mitglied. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschließend.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag in einer Beitragsordnung fest. Die Beitragsordnung hat eine Regelung zur Fälligkeit des Beitrags zu enthalten. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines: Die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax an die zuletzt hinterlegte Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein.

4. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt. Die Frist zur Einladung beträgt 14 Tage.
5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift, angefertigt, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder ihren Vertretern zu unterzeichnen. Außerdem soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen. Ergänzend fallen ihm folgende Aufgaben aus:
 - a) Beratung und Unterstützung des Vorstands,
 - b) Repräsentation des Vereins nach außen,
 - c) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Abschluss, Beendigung und Änderung des Anstellungsvertrags mit den Vorstandsmitgliedern,
 - e) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten,
 - f) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - g) Vorabprüfung des Jahresberichts des Vorstandes sowie des vorgelegten Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 - h) Vertretung und Wahrnehmung aller rechtlichen Interessen des Vereins in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften und -unternehmen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu sieben Beiratsmitgliedern, die jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein, Mitarbeiter des Vereins oder seiner Beteiligungsgesellschaften ebenso wenig. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, sind die übrigen Beiratsmitglieder berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden.
3. Bei den Sitzungen des Beirates haben die Vorstandsmitglieder ein Anwesenheitsrecht und auf Verlangen des Beirats eine Anwesenheitspflicht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, er kann Aufgabenbereiche unter sich aufteilen. Im Übrigen finden die Regelungen des Aktienrechts auf den Beirat keine Anwendung.
5. Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Beirates werden namens des Beirates vom Vorsitzenden abgegeben. Bei Nichterreichbarkeit des Beiratsvorsitzenden sowie in sonstigen Situationen, die ein zeitnahes Handeln erfordern, ist ein anderes Beiratsmitglied auf Grundlage legitimierenden Beiratsbeschlusses zur Vertretung berechtigt.
6. Die Haftung der einzelnen Beiratsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Beiratsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des Beirats gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Beiratsmitglied von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.

7. Allen oder einzelnen Beiratsmitgliedern kann im Rahmen der steuerlich anerkannten Höchstgrenzen eine angemessene Entschädigung oder Vergütung – auch pauschal – gewährt werden, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sollen nur im Vertretungsfall alleine handeln.
2. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er ist insbesondere auch verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern,
 - alle im sonstig kraft Gesetzes oder dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Beirat zu genehmigen ist.
4. Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Entschädigung oder Vergütung – auch pauschal – gewährt werden, über deren Gewährung und Höhe der Beirat entscheidet.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung an die Mitglieder als Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten die in dieser Satzung verwendeten Funktions- und/oder Amtsbezeichnungen in weiblicher Form.